

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 2. Oktober 2014

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 926. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 10. Oktober 2014, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 452/14	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. Entschließung des Bundesrates "Verlässliche, planbare und auskömmliche Finanzierung im Bundesfernstraßenbau "	
Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 276/14 Drucksache 276/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - 5
6. Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich	
Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 280/14 Drucksache 280/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - U - 6

7. Entschließung des Bundesrates zur Erweiterung des **Bergschadensrechts** auf die Errichtung und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern sowie der Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 427/14
- 7
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 392/14
Drucksache 392/1/14
Ausschussbeteiligung
- AS - Fz - In - 8
9. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen **Dreigliedrigen Sozialgipfel** für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 352/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Wi - 9

10.	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 393/14 Drucksache 393/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - AS - FJ - - FS - K -	10
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 394/14 Drucksache 394/1/14 Ausschussbeteiligung	- In - AS - FJ - - FS - Fz - G - - Wi -	11
12.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 395/14 Ausschussbeteiligung	- In -	12

13. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 396/14
Drucksache 396/1/14
Ausschussbeteiligung
- R - In - 13
14. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von **Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** und zur Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 397/14
Drucksache 397/1/14
Ausschussbeteiligung
- R - FS - 14
15. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des **Haager Übereinkommens** vom 30. Juni 2005 **über Gerichtsstandsvereinbarungen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 398/14
Ausschussbeteiligung
- R - 15
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 422/14
Drucksache 422/1/14
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - In - 16

17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 399/14
Ausschussbeteiligung
- R -
- 17
18. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein umfassender **europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel**
COM(2012) 596 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 651/12¹
Drucksache 424/14/
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - Fz -
- G - In - R -
- Wi -
- 18
19. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) - Bestandsaufnahme und Ausblick
COM(2014) 368 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 272/14
Drucksache 272/1/14
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - AV -
- R - U - Vk -
- Wi -
- 19

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und In.

20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinien** 2008/98/EG **über Abfälle**, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
COM(2014) 397 final; Ratsdok. 11598/14

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 308/14
zu Drucksache 308/14
Drucksache 308/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U -
- Wi -

20

21. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Hin zu einer **Kreislaufwirtschaft**: Ein **Null-Abfallprogramm für Europa**
COM(2014) 398 final; Ratsdok. 11592/14

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 311/14
Drucksache 311/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - In -
- U - Wi -

21

22.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates COM(2014) 465 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 373/14 Drucksache 373/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - R -	22
23.	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 423/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	23
24.	Verordnung zur Kürzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung für das Jahr 2014	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 377/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	24

			<u>Seite</u>
25.	Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 406/14 Drucksache 406/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	25
26.	Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 374/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	26
27.	Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung - BsGaV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 401/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	27
28.	Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 378/14 Drucksache 378/1/14 Ausschussbeteiligung	- G -	28

	<u>Seite</u>
29. Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 402/14 Drucksache 402/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - In - 29
30. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015)	
gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG Drucksache 372/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 30
31. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	
gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 3 und § 7 Absatz 1 BLEG Drucksache 376/14 Drucksache 376/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 31

32.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 411/14
Drucksache 411/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - R -

32a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe der Veterinär-sachverständigen** (Gesundheitsschutz)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 412/14
Drucksache 412/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

32b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die "Readmission Expert Group" (**Expertengruppe Rückübernahme**) der Kommission

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 413/14
Drucksache 413/1/14
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

32c

	<u>Seite</u>
33. Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank	
gemäß § 7 BundesbankG Drucksache 268/14 Drucksache 268/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 33
34. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 416/14 Ausschussbeteiligung	- R - 34

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2014.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2014 bis 31. Oktober 2015 zu wählen:

Präsident des Bundesrates

Hessischer Ministerpräsident

Volker B o u f f i e r

Erster Vizepräsident

Niedersächsischer Ministerpräsident

Stephan W e i l

Zweiter Vizepräsident

Sächsischer Ministerpräsident

Stanislaw T i l l i c h

Vor der Wahl wird der scheidende Präsident, der Niedersächsische Ministerpräsident, Herr Stephan Weil, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Die Wahl der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2014 bis 31. Oktober 2015 zu wählen:

Vorsitzende

Staatsministerin Lucia P u t t r i c h (Hessen)

Erster stellvertretender Vorsitzender

Ministerpräsident Stephan W e i l (Niedersachsen)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl des bzw. der bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 452/14.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k (Bayern)

sowie

Frau Ministerin Prof. Dr. Angela K o l b (Sachsen-Anhalt)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5:

Entschließung des Bundesrates "Verlässliche, planbare und auskömmliche Finanzierung im Bundesfernstraßenbau"

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 276/14

I. Zum Inhalt

Mit der Entschließung wird der Bund aufgefordert, mehr Planbarkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität im Straßenbauhaushalt sicherzustellen. Die Bundesregierung wird gebeten, ein Konzept für eine langfristige und zuverlässige Durchführung von Infrastrukturprojekten vorzulegen, das neben einer ausreichenden Bedarfsabdeckung eine langfristige und zuverlässige Durchführung von Infrastrukturprojekten erlaubt. Zudem soll der Bund generell und langfristig eine überjährige Verwendung von Investitionsmitteln ermöglichen und die Finanzierung von Maßnahmen, die 2014 noch begonnen werden, überjährig und ohne Anrechnung nicht verwendeter Mittel auf die Finanzierungslinie ab 2015 sicherstellen.

Die sachgerechte Planung und Finanzierung des Ausbau- und Erhaltungsbedarfs der Bundesfernstraßen in den Ländern erfordert eine bedarfsgerechte Mittelausstattung, eine realistische mittelfristige Finanzplanung und eine verlässliche und transparente Haushaltssteuerung. Dies ist unter den jetzigen Bedingungen zunehmend weniger gegeben. Die Mittelansätze in der mittelfristigen Finanzplanung beim Bundesfernstraßenbau sind mit Blick auf den Finanzierungsbedarf selbst für die dringlichsten, mit dem Bund abgestimmten Vorhaben völlig unzureichend. Darüber hinaus führen die unkalkulierbare und kurzfristige Mittelzuweisung am Jahresende und eine eher restriktive Baufreigabe durch den Bund häufig dazu, dass in den Ländern eine zuverlässige Planbarkeit der Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bereitstellung der personellen Kapazitäten nicht mehr gegeben ist.

Die Bundesregierung ist angehalten, das gesamte System der Infrastrukturfinanzierung einer Revision zu unterziehen, so auch den Bundesfernstraßenbereich. Der Bund muss den Ländern mit einem bedarfsgerechten, überjährigen und flexiblen Finanzierungssystem eine verlässliche Planung und Abwicklung der baureifen Maßnahmen ermöglichen. Das Jahresbudget muss

dabei über einen längeren Zeitraum zuverlässig planbar sein.

Im Weiteren wird eine ausreichende Mittelausstattung beim Planungszuschuss gefordert, denn die derzeit vom Bund gezahlte Zweckausgabenpauschale von 3 Prozent für Planung und Aufsicht bei Bundesfernstraßenprojekten steht in keinem Verhältnis mehr zu den tatsächlichen Kosten von 15 bis 20 Prozent.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Überschrift zu ändern. Sie soll "Verlässliche, planungssichere und auskömmliche Planungsfinanzierung im Bundesfernstraßenbau" lauten. Dadurch werde die mit der EntschlieÙung besonders betroffene Komponente verdeutlicht. Wesentliche Verbesserungen bei Planung, Verfügbarkeit und Steuerung der Finanzmittel im Bundesfernstraßenbau im Sinne nachhaltiger und bedarfsgerechter Finanzierung werden für unbedingt notwendig erachtet.

Die Bundesregierung solle gebeten werden, ein Konzept für eine langfristige und zuverlässige Abwicklung von Infrastrukturprojekten vorzulegen, das nicht nur eine bedarfsgerechte, sondern darüber hinaus auch maßnahmenorientierte, auf die gesamte Bauphase bezogene und überjählig planbare Durchführung von Infrastrukturprojekten erlaubt.

Ziel müsse es sein, von der kameralistisch liquiditätsorientierten Finanzierung weg, hin zu einem bedarfsgerechten, effizienten und projektorientierten Finanzmanagement zu kommen.

Des Weiteren solle die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob wegen des erheblich gestiegenen Aufwands aufgrund von Bürgerbeteiligungen die dadurch entstehenden Mehrkosten als Zweckausgaben angesehen werden können, die bei Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung eine Kostenübernahme durch den Bund rechtfertigen.

Die Empfehlung des Ausschusses ist aus **BR-Drucksache 276/1/14** ersichtlich.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 6:

Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 280/14

I. Zum Inhalt

Die Stilllegung und der Abbau der Kernkraftwerke, vor allem aber die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden einen nicht überschaubaren Zeitraum beanspruchen. Nach dem Verursacherprinzip sind die Kernkraftwerksbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Im Einklang mit der gegenwärtigen Rechtslage haben die Betreibergesellschaften für diese Zweckbestimmung Rückstellungen gebildet. Bekannt ist, dass diese Rückstellungen sich momentan auf ca. 35 Milliarden Euro belaufen. Unbekannt ist aber, ob die Höhe der Rückstellungen angemessen ist und ob die Rückstellungen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, wenn sie gebraucht werden.

Der vorliegende Antrag verfolgt daher unter anderem das Ziel, die Höhe der Rückstellungen für jedes einzelne Kernkraftwerk zu überprüfen. Sollten sich die Rückstellungen als unzureichend erweisen, soll der Bund dafür Sorge tragen, dass sie auf das angemessene Maß erhöht werden. Dies entspricht auch einer Forderung, die der Bundesrechnungshof bereits im Jahre 2011 aufgestellt hat.

Es gibt bislang keine gesetzlichen Anforderungen für die Verwendung der Rückstellungen. Sie stehen derzeit nicht kurzfristig bereit, sondern sind in Unternehmen oder Kapitalgeschäften gebunden. Deshalb ist es ein weiteres Ziel dieses Antrags, durch Bundesgesetz eine langfristige Sicherung der Rückstellungen vor möglichen Insolvenzen der Kernkraftwerksbetreiber herzustellen. Es soll gewährleistet werden, dass bei Insolvenz einer Betreibergesellschaft der jeweilige Mutterkonzern voll und zeitlich unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten oder Verluste einsteht. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen sollen durch geeignete Instrumente rechtsverbindliche Regelungen zur Übertragung der Rückstellungen und gegebenenfalls von Zahlungen geschaffen werden.

Durch die geschilderten Maßnahmen soll vermieden werden, dass anstelle der zahlungspflichtigen Betreibergesellschaften der Staat für die Kosten aufkommen muss.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag war in der 925. Sitzung des Bundesrates von der Tagesordnung abgesetzt worden. Das Land Schleswig Holstein hat beantragt, den Entschließungsantrag auf die Tagesordnung zu setzen und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 280/1/14** ersichtlich. Der **Finanzausschuss** sowie der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. So sollen die Forderungen in den Nummern 4 und 5 der Entschließung als Prüfauftrag formuliert werden und öffentlich finanzierte Reaktoren wegen der nicht bestehenden Insolvenzgefahr ausgenommen werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

TOP 7:

Entschießung des Bundesrates zur Erweiterung des Bergschadensrechts auf die Errichtung und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern sowie der Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 427/14

I. Zum Inhalt

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen führt aus, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme im Vergleich zur untertägigen Gewinnung von Bodenschätzen (z. B. Steinkohle oder Salzbergbau) weit weniger risikobehaftet sei, so genannte Bergschäden zu erzeugen. Dennoch träten etwa seismische Ereignisse auf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Einflüsse aus den Gewinnungstätigkeiten zurückzuführen seien. Ebenso sei bei der Errichtung und beim Betrieb von Kavernenspeicheranlagen mit Bodenabsenkungen zu rechnen, die ggf. zu Bergschäden führen könnten. Durch den Betrieb von Braunkohletagebauen selbst träten in der Regel keine Bergschäden auf. Jedoch sei für einen sicheren Betrieb von tiefen Braunkohletagebauen eine Absenkung des Grundwasserniveaus im Bereich und Umfeld dieser übertägigen Gewinnungsbetriebe erforderlich, die in besonderen Fällen zu schadenswirksamen Bodenbewegungen führen könne. Infolge dieser Grundwasserabsenkung träten in einem begrenzten Bereich gleichmäßige Bodenbewegungen auf, die grundsätzlich kaum schadensrelevant seien. Im Bereich von geologischen Anomalien (Auebereiche usw.) und hydraulisch wirksamen Störungen im Untergrund innerhalb des Einflussbereiches der Grundwasserabsenkung sei aber ein ungleichmäßiges Setzungsverhalten und damit das Auftreten von zum Teil erheblichen Bergschäden möglich. Gleiches könne auch für große Tagebaubetriebe gelten, die andere Bodenschätze gewannen.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den Geltungsbereich des im Bundesberggesetz verankerten Bergschadensrechts einschließlich der Regelungen zur Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung

und Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen, den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern und solche Tagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, zu erweitern.

Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, durch eine Neufassung der "Bergverordnung über Einwirkungsbereiche" zu definieren, auf welche Bereiche an der Tagesoberfläche diese Maßnahmen einwirken können.

II. Zum Gang der Beratungen

Die EntschlieÙung wird voraussichtlich in der 926. Sitzung des Bundesrates am 10. Oktober 2014 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Drucksache: 392/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Urteil vom 18. Juli 2012 des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, wonach die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderen Hilfebedürftigen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus vorgenommen werden kann. Sie sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Bedarfssituation signifikant und belegbar abweiche.

Der Gesetzentwurf sieht Geldbeträge auf der Basis der im Regelbedarfsermittlungsgesetz festgestellten Ergebnisse vor. Darüber hinaus soll der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden. Insbesondere werde berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten beim Verlassen ihrer Heimatländer beziehungsweise bei der Flucht oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten. Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene soll für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben werden. Die Dauer des Bezugs soll auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt werden. Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sollen als Personengruppe aus dem personalen Anwendungsbereich des Asylbewerbergesetzes herausgenommen werden, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Soweit diese Personen hilfsbedürftig seien, erhielten sie zukünftig Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem einen Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen vor, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen (zum Beispiel Winterkleidung) ermöglichen würde. Durch die Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung geschaffen werden. Außerdem soll ein Aufwendersatzanspruch des Nothelfers im Asylbewerberleistungsgesetz ein-

geführt werden, der sicherstellen soll, dass Krankenhausträger und Ärzte die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können, wenn sie in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geleistet haben. Der Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, soll von vier auf ein Jahr verkürzt werden. Außerdem soll künftig klargestellt werden, dass die Möglichkeit besteht, die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes im sozialgerichtlichen Verfahren notwendig beizuladen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sollen zu Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von 43 Millionen Euro jährlich ab 2016 sowie zu Mehrausgaben beim Bund in Höhe von 37 Millionen Euro jährlich ab 2016 führen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Dabei wird unter anderem die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert. Der vorliegende Gesetzentwurf werde den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht, das eine transparente Begründung, weshalb diese Personengruppe einer gesonderten Regelung des Existenzminimums bedürfe, gefordert habe.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 392/1/14** ersichtlich.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG

Drucksache: 352/14

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag der Kommission vom 31. Oktober 2013 für einen Beschluss über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung förmlich zustimmen darf. Der Beschlussvorschlag der Kommission wird auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 IntVG darf der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu einem auf Artikel 352 AEUV gestützten Rechtsetzungsvorschlag der Europäischen Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erklären. Zu derartigen Rechtsetzungsvorschlägen gehören nach Artikel 288 Absatz 4 AEUV auch Beschlüsse.

Mit dem Beschlussvorschlag soll der Ratsbeschluss zur Einrichtung des Dreigliedrigen Sozialgipfels vom 6. März 2003 an die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten institutionellen Änderungen angepasst und den positiven Erfahrungen mit den praktischen Modalitäten des Dreigliedrigen Sozialgipfels Rechnung getragen werden.

Der dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung soll einen kontinuierlichen Austausch auf höchster europäischer Ebene zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und den Sozialpartnern sichern. Der Schwerpunkt der Überarbeitung betrifft die Vertretung des Europäischen Rates im Rahmen dieses Dreigliedrigen Sozialgipfels. Aufgrund der Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates durch den Vertrag von Lissabon soll nicht mehr der amtierende Ratsvorsitz, sondern jener künftig Teilnehmer sein. Zudem wird eine Überarbeitung des oben genannten Ratsbeschlusses vorgeschlagen, mit der der Änderung des politischen Rahmens - der Ablösung der Lissabon-Strategie durch die Strategie Europa 2020 - Rechnung getragen werden soll.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 393/14

Das Gesetz dient der weiteren Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund ab dem Jahr 2015. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlasten. Dies erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils.

Zur besseren Bewältigung der Finanzierbarkeit von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen sollen Länder und Kommunen in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet werden. So wird das Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" um 550 Mio. Euro aufgestockt. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Mio. Euro erhöht.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 393/1/14** zu entnehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Drucksache: 394/14

I. Zum Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, Fälle von Rechtsmissbrauch oder Betrug bei der Ausübung des Freizügigkeitsrechts, im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie beim Bezug von Kindergeld zu verhindern und gegebenenfalls konsequent zu ahnden. Ferner sollen die Kommunen angesichts des verstärkten Zuzugs aus anderen Mitgliedstaaten der EU Entlastungen durch den Bund erfahren. Um diese Ziele zu erreichen, sollen das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Zweite und das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie die AZRG-Durchführungsverordnung geändert werden.

Im Freizügigkeitsgesetz/EU ist insbesondere vorgesehen,

- die Freizügigkeitsberechtigung von Arbeitssuchenden auf sechs Monate zu begrenzen, es sei denn diese können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und eine begründete Aussicht haben eingestellt zu werden;
- die Gründe der Wiedereinreiseverbote in das Bundesgebiet nach § 7 Absatz 2 FreizügG/EU um die Fälle des § 2 Absatz 7 FreizügG/EU zu ergänzen (Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente bzw. Täuschung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, um das Vorliegen der Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht zu suggerieren);
- die Befristung von Wiedereinreiseverboten "von Amts wegen" vorzunehmen - unabhängig von einem derzeit noch erforderlichen Antrag des Betroffenen und
- die Strafvorschrift in § 9 FreizügG/EU um die Tatbestände des Beschaffens einer Aufenthaltskarte oder anderen Aufenthaltsbescheinigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu ergänzen.

Im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen unter anderem weitere Behörden und Stellen auf Bundes- und Landesebene in den Katalog der Institutionen aufgenommen werden, die die Arbeit der Zollverwaltung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit durch die Weitergabe von Informationen zu unterstützen haben.

Im Einkommensteuergesetz soll der materiell-rechtliche Anspruch auf Kindergeld künftig an die seit dem Jahr 2008 vergebene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 AO geknüpft sein.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist im Jahr 2014 die Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung um weitere 25 Millionen Euro zugunsten der Kommunen geplant.

II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, die Gründe für eine zwingende Wiedereinreisesperre nach § 7 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU um die in § 2 Absatz 7 FreizügG/EU geregelten Fälle (s. o.) zu erweitern.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** äußern vor allem Prüfbitten. Diese betreffen insbesondere:

- die Vereinbarkeit der in § 7 Absatz 2 FreizügG/EU vorgesehenen Wiedereinreisesperre mit EU-Recht, der Rechtsprechung des EuGH, dem unionsrechtlichen Tatbestandsmerkmal der "öffentlichen Ordnung und Sicherheit" und den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit;
- die Vereinbarkeit der Ergänzung von § 9 FreizügG/EU, der zufolge auch die Beschaffung einer Aufenthaltskarte oder einer anderen Aufenthaltsbescheinigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sein soll, mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit und
- die beabsichtigte Änderung von einkommensteuerrechtlichen Regelungen in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben, das speziell steuerrechtliche Aspekte zum Gegenstand hat.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt, die in § 2 Absatz 2 SchwarzArbG gelisteten Behörden um die nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Taxen- und Mietwagengewerbes zuständigen Behörden zu ergänzen. Ferner wird die Bitte geäußert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die Verordnungsermächtigung in § 46 Absatz 7a SGB II hinreichend bestimmt ist.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, eine Klarstellung hinsichtlich der Art und des Umfangs der nach § 6 Absatz 1 SchwarzArbG durch die Gewerbeaufsichtsbehörden an die Zollverwaltung zu liefernden Daten vorzunehmen.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Zu den Einzelheiten der Empfehlung vergleiche BR-Drucksache 394/1/14.

TOP 12:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde

Drucksache: 395/14

I. Zum Inhalt

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beschreibt Mindeststandards für den Datenschutz, die in allen Mitgliedstaaten der EU durch nationalstaatliche Regelungen sichergestellt werden müssen. In Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften durch hierfür einzurichtende Kontrollstellen sichergestellt werden soll. Ferner wird vorgegeben, dass diese Kontrollstellen ihre Aufgaben "in völliger Unabhängigkeit" wahrzunehmen haben. Mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verstoßen habe, weil die Kontrollstellen, die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständig sind, in den Ländern staatlicher Aufsicht unterstellt seien. Damit sei das Erfordernis der Aufgabenwahrnehmung "in völliger Unabhängigkeit" "falsch umgesetzt" worden, weil jede Form staatlicher Aufsicht grundsätzlich ermögliche, (un-)mittelbar auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Um den europarechtlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch die Kontrollstellen und dem Urteil des EuGH künftig Rechnung zu tragen, soll das Bundesdatenschutzgesetz umfassende Änderungen erfahren. Ziel ist es, die völlig unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben der Kontrollstellen sicherzustellen und die Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten im Bund insgesamt zu stärken. Im Einzelnen ist insbesondere vorgesehen,

- die organisatorische Anbindung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an das Bundesministerium des Innern aufzuheben und stattdessen eine unabhängige oberste Bundesbehörde mit Dienstsitz in Bonn zu errichten. Diese soll zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 BBG sein;

- die derzeit bestehende Rechtsaufsicht der Bundesregierung und Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern aufzuheben und die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattdessen ausschließlich der parlamentarischen oder der gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen;
- das ehemals von der Bundesregierung ausgeübte Vorschlagsrecht für die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz künftig durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrnehmen zu lassen;
- die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom Deutschen Bundestag ohne Aussprache vornehmen zu lassen;
- die Eidesleistung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr vor dem Bundesminister des Innern, sondern vor dem Bundespräsidenten vornehmen zu lassen, um die Unabhängigkeit von der Exekutive sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Annahme von Geschenken vom Bundesminister des Innern auf den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übertragen;
- die Verantwortung für die Entscheidung über (außer-)gerichtliche Aussagen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz selbst zu übertragen und diese in ihr oder sein pflichtgemäßes Ermessen zu stellen;
- die Amtsbezüge der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz von Besoldungsgruppe B 9 auf Besoldungsgruppe B 11 anzuheben;
- die Zuständigkeit für die Entlassung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf den Bundespräsidenten zu übertragen.

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

II. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Drucksache: 396/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzesentwurf zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen zur Terrorzelle "Nationalsozialistischer Untergrund", deren Mordserie knapp vierzehn Jahre unentdeckt blieb.

Hierzu hatte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nach gut zweijähriger Tätigkeit einen umfangreichen Abschlussbericht mit zahlreichen Empfehlungen für den Bereich der Polizei und der Justiz vorgelegt. Als einen der wesentlichsten Kritikpunkte führt der Bericht aus, dass die Ermittlungen der in mehreren Ländern begangenen Straftaten weder von polizeilicher Seite noch auf justizieller Ebene zentral geführt wurden. Da aufgrund der föderalen Strukturen Deutschlands grundsätzlich die Länder für die innere Sicherheit und deshalb auch die Strafverfolgung zuständig sind, setzt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf lediglich diejenigen Empfehlungen um, die die Bundesebene betreffen.

Die vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich insoweit maßgeblich auf die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes. So soll unter anderem dessen Evokationsmöglichkeit erweitert werden. Demnach könnte er Ermittlungen zu schweren Straftaten bereits dann an sich ziehen, wenn sie unter objektiven Umständen - und nicht wie bisher auch nach der Vorstellung des Täters - staatschutzfeindlichen Charakter haben. Außerdem regelt der Gesetzentwurf, dass sich der Generalbundesanwalt bei Ermittlungen zu Kapitaldelikten mit Staatsschutzbezug für zuständig erklären kann, wenn dies wegen des länderübergreifenden Charakters des Verfahrens geboten erscheint. Zudem wird klargestellt, dass der Generalbundesanwalt bereits bei einem bloßen Anfangsverdacht für seine Zuständigkeit Ermittlungen aufnehmen oder die von einer Landesstaatsanwaltschaft bereits eingeleitete Strafverfolgung übernehmen kann. Schließlich überträgt der Gesetzentwurf dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit, auf Antrag einer Staatsanwaltschaft Sammelverfahren herzustellen und die Ermittlung ver-

schiedener Staatsanwaltschaften so auf eine Zentralstelle zu konzentrieren.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass künftig rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Diese explizite Regelung soll die Bedeutung dieser Beweggründe für die Strafzumessung verdeutlichen und zugleich unterstreichen, dass bereits die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen auf solche bedeutsamen Motive zu erstrecken haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend Stellung zu nehmen, dass bei der Beurteilung der die Bundeszuständigkeit begründenden besonderen Qualität der Tat nicht nur ermittlungstaktische Erwägungen, sondern auch das Ausmaß der Auswirkungen der Tat auf Rechtsgüter des Gesamtstaates zu berücksichtigen sind. Dies sollte durch ergänzenden Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat demgegenüber, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus Drucksache **396/1/14** ersichtlich.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Drucksache: 397/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung vom 13. Dezember 2011 und zum anderen dem Erlass von Durchführungsvorschriften der unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vom 12. Juni 2013.

Die beiden von der Europäischen Union verabschiedeten Rechtsakte sollen sich gegenseitig ergänzen und zusammen einen effektiven, europaweiten Schutz der Opfer von Gewalt gewährleisten. Zu diesem Zweck sehen sie vor, dass nationale strafrechtliche und zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können. Die Richtlinie 2011/99/EU ist bis zum 11. Januar 2015 umzusetzen. Ab diesem Tag gilt auch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Kernstück des Gesetzentwurfes ist die Einführung eines EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes (EUGewSchVG), das die Umsetzungs- und Durchführungsvorschriften in einem eigenständigen Gesetz zusammenfasst. Die gemeinsame Umsetzung und Durchführung erscheint nach Auffassung der Bundesregierung angezeigt, weil beide Rechtsakte sich gegenseitig vervollständigen sollen und dieselbe Zielsetzung haben sowie Regelungen im Zivilrecht auslösen und dabei an das Familiensachenverfahrensrecht und das materielle Gewaltschutzrecht anknüpfen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen Regelungen, die die Anerkennung von Schutzmaßnahmen ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union in Strafsachen erlassen worden sind. Zum anderen regelt er die Ausstellung der Bescheinigung über inländische Gewaltschutzanordnungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Weiterhin enthält er Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Daneben vollzieht der Gesetzentwurf die notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht.

Neben der Gewaltschutzrechts-Thematik enthält der Gesetzentwurf noch eine damit nicht im inhaltlichen Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das Scheidungsverbundverfahren betrifft. Mit einer Änderung im Rechtsmittelrecht in Ehesachen sollen falsche Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung vermieden werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme zu beschließen.

Neben einigen Präzisierungen, Klarstellungen und an die Bundesregierung gerichteten Bitten um erneute Überprüfung einzelner Vorschriften des Gesetzentwurfes wird vor allem vorgeschlagen, für grenzüberschreitende Gewaltschutzsachen, die nach bisherigen Erfahrungen nur eine geringe Praxisrelevanz haben dürften, eine gerichtliche Zuständigkeitskonzentration vorzusehen. Danach sollen die Familiengerichte am Sitz der Oberlandesgerichte jeweils für deren Bezirk ausschließlich zuständig sein.

Des Weiteren wird für die als dringend erachtete Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein früheres Inkrafttreten gefordert.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache 397/1/14** ersichtlich.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Drucksache: 398/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (Haager Übereinkommen) wurde von der Europäischen Union am 1. April 2009 gezeichnet. Es regelt die internationale Zuständigkeit für Sachverhalte, in denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Das prorogierte (vereinbarte) Gericht hat die Rechtssache zu verhandeln und die Gerichte aller anderen Vertragsstaaten haben sich für unzuständig zu erklären. Die Entscheidung des vereinbarten Gerichtes ist in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Zur zeitgerechten und vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ist das deutsche Recht, im Wesentlichen das Anerkennungs- und Vollstreckungsgesetz (AVAG), entsprechend zu ergänzen. Insoweit regelt der Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass die Ermächtigung zur Ausstellung der nach dem Haager Übereinkommen vorgesehenen Bescheinigung für den Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, dem Gericht übertragen wird, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Gleiches gilt für die Bescheinigung zur Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen soll entsprechend einer Änderung des Rechtspflegergesetzes der Rechtspfleger sein.

Ergänzungen des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sehen Kostenregelungen zur Ausstellung der Bescheinigungen vor.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Drucksache: 422/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Zum einen werden mit dem Gesetzentwurf internationale Rechtsinstrumente umgesetzt, und zwar zum verbesserten Schutz von Kindern

- das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und
- die Richtlinie 2011/93/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) sowie

die Artikel 44 und 58 des Übereinkommens Nummer 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Die Umsetzung dieser internationalen Rechtsinstrumente machen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) folgende Änderungen erforderlich:

- Der Straftatenkatalog des § 5 StGB betreffend die Geltung deutschen Strafrechts bei Auslandstaten wird so erweitert, dass er Straftaten nach § 174 Absatz 1, 2 und 4, §§ 177 bis 179 Absatz 1, § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, § 226a und § 237 StGB jeweils unter der Voraussetzung beinhaltet, dass der Täter Deutscher ist.
- § 237 StGB wird in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB aufgenommen.

Darüber hinaus schlägt die Bundesregierung noch folgende Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vor:

- Auch § 179 Absatz 2 StGB wird mit in die Auflistung der von § 5 StGB erfassten Auslandstaten aufgenommen.
- Die Erfassung von im Ausland begangenen Genitalverstümmelungen zum Nachteil von im Inland lebenden Mädchen und Frauen (sogenannte Ferienbeschneidungen) soll erleichtert werden, indem für § 226a StGB im Katalog des § 5 StGB zusätzlich bestimmt wird, dass deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts, der Nationalität des Täters und der des Opfers auch dann gelten soll, wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- Auch § 180 Absatz 3 und § 182 StGB sollen in den Anwendungsbereich der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB aufgenommen werden. Dies soll vor allem gewährleisten, dass nicht nur Kindern, sondern auch jugendlichen Opfern von sexuellem Missbrauch gemäß § 182 StGB ein entsprechend langer Zeitraum zur Entscheidung über die Stellung einer Strafanzeige gewährt wird; das Gleiche soll gelten, wenn Minderjährige aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Täter von diesem zu sexuellen Handlungen mit oder vor einem Dritten bestimmt werden (§ 180 Absatz 3 StGB).
- Zudem soll die Altersgrenze des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB vom 21. Lebensjahr auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers angehoben werden. Damit soll den Opfern von sexuellem Missbrauch eine hinreichend lange Zeit für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung, ob sie eine Strafanzeige erstatten, eingeräumt werden; nicht wenige Opfer sind erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten in der Lage, über das Geschehene zu sprechen und gegen den Täter vorzugehen.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches löst die Umsetzung der internationalen Rechtsinstrumente folgende Änderungen aus:

- Es wird ein Straftatbestand geschaffen, nach dem sich strafbar macht, wer kinder- oder jugendpornographische Darbietungen besucht (§ 184e Absatz 2 StGB-E). Zur Vermeidung grober Wertungswidersprüche wird darüber hinaus eine ergänzende Vorschrift vorgeschlagen, nach der sich strafbar macht, wer kinder- oder jugendpornographische Darbietungen veranstaltet (§ 184e Absatz 1 StGB-E).
- Das Einwirken auf ein Kind, um dieses zu sexuellen Handlungen zu bringen, soll zukünftig gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 und § 11 Absatz 3 StGB nicht nur dann strafbar sein, wenn es mittels "Schriften", zu denen derzeit nur Speichermedien zählen, sondern auch wenn es mittels "Informations- und Kommunikationstechnologie" erfolgt. Damit werden künftig alle Formen der modernen Kommunikation erfasst und auch das inzwischen eine erhebliche Rolle spielende sogenannte Cybergrooming unter Strafe gestellt.

Zum anderen verfolgt der Gesetzentwurf weitere - nicht durch die internationalen Rechtsinstrumente ausgelöste - Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches:

- Die Straftatbestände der sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB werden um weitere Verhältnisse sozialer Abhängigkeit erweitert. Dabei wird das Augenmerk stärker als bisher auf das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in Einrichtungen legt, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen (§ 174 Absatz 2 StGB-E). Auch werden künftig über die formale Eltern-Kind-Beziehung hinaus sogenannte abstammungsähnliche soziale Verhältnisse (wie Stiefeltern oder Personen, die mit den Jugendlichen - in der Regel als neuer Lebenspartner - in häuslicher Gemeinschaft leben) berücksichtigt (§ 174 Absatz 1 Nummer 3 und § 174 Absatz 1 Satz 2 StGB-E).
- Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 Absatz 3 StGB wird insofern erweitert, als künftig auf die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung gerade dem Täter gegenüber abzustellen sei.
- Die Tatbestände zur Kinder- und Jugendpornographie gemäß §§ 184b und 184c StGB werden erweitert, systematisch überarbeitet und an die Erfordernisse der modernen Kommunikationstechnologie angepasst. Dies geht mit einer Neuordnung und redaktionellen Überarbeitung der betreffenden Vorschriften einher (vgl. §§ 130, 130a, 131, 184 bis 184e und 194 StGB-E):
 - Ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt wird die Strafbarkeit des sogenannten Posings, also von Bildern, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen. Es wird künftig nicht mehr erforderlich sein, dass diese Körperhaltung aktiv eingenommen wurde, so dass auch Aufnahmen von Kindern oder Jugendlichen im Schlaf der Strafbarkeit unterfallen (§§ 184b und 184c StGB-E).
 - Es wird eine ausdrückliche Vorschrift zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt, eingeführt (§ 184b Absatz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E).
 - Es werden ausdrückliche Regelungen geschaffen, wonach nach den §§ 184 bis 184c StGB bestraft wird, wer pornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E), und nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB bestraft wird, wer kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien abrufft (§ 184d Absatz 2 StGB-E).

- Gemäß § 184e StGB-E soll sich künftig strafbar machen, wer kinder- und jugendpornographische (Live-)Darbietungen veranstaltet oder besucht.
- Schließlich verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild) zu verbessern. Hierfür sieht er eine Erweiterung des § 201a StGB im Hinblick auf Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von dem Ansehen einer Person abträglicher Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbedeckter Personen vor. Dessen Anwendungsbereich unterfallen damit künftig auch Bildaufnahmen, die Personen in einer Weise zeigen, die geeignet ist, deren Ansehen erheblich zu schaden, oder Bildaufnahmen von einer unbedeckten Person, unabhängig davon, ob die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet; wer Bildaufnahmen, die dem Anwendungsbereich von § 201a StGB unterfallen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll künftig mit höherer Strafe bedroht werden als bisher (§ 201a StGB-E).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme sogenannter Prüfbitten, wonach im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die rechtssichere Ausgestaltung der beabsichtigten Regelungen zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften sowie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen hinsichtlich der Klarheit der Formulierung, des Bestimmtheitsgebotes bzw. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch einmal überprüft werden sollten. Ferner wird eine ergänzende Regelung empfohlen um klarzustellen, dass Gegenstände, die sich auf die die Straftat der Herstellung bestimmter kinderpornographischer Schriften beziehen, zwingend einzuziehen seien.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, bereits den Versuch, auf ein Kind mittels Schriften einzuwirken, um es dazu zu bringen, sexuelle Handlungen vor oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, sowie den Versuch der Einwirkung auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Bilder, Abspielen pornographischer Inhalte von Tonträgern oder entsprechender Reden mit Strafe zu bewehren. Beide Ausschüsse schlagen weiter vor, den Strafraumen für die Eigen- und Drittbesitzverschaffung sowie den Besitz kinderpornografischer Schriften nicht nur, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, von zwei auf drei Jahre, sondern auf fünf Jahre zu erhöhen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt ferner, dass die Strafbarkeit der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, entsprechend den Vorgaben der

Istanbul-Konvention, so modifiziert werden solle, dass sie auf das fehlende Einverständnis des Opfers und nicht die Überwindung von dessen Widerstand abstelle.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt zur Klarstellung, ausdrücklich "Daten" in den "Schriften"-Begriff des StGB aufzunehmen, um alle Mittel der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie zu erfassen. Um zukünftig alle strafwürdigen Fälle der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Schriften besser verfolgen zu können, solle nicht auf eine "unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung", sondern auf eine "sexuell aufreizende Darstellung der entblößten Genitalien oder des entblößten Gesäßes" abgestellt werden. Die Strafbarkeit sei dann nicht vom Handeln des Dargestellten, sondern von der Darstellungsart abhängig. Ferner wird empfohlen, die Strafbarkeit der unbefugten Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme von einer unbedeckten anderen Person zu streichen, da sie die Gefahr einer sehr weitgehenden Kriminalisierung berge. Zugleich wird die Aufnahme einer Regelung empfohlen, die insbesondere den Tausch und den Handel von und mit Kindernacktaufnahmen verbietet; auf diese Weise könne das Entstehen eines Marktes für solche Aufnahmen verhindert werden. Außerdem regt er an zu prüfen, ob mit den gewählten Formulierungen in Bezug auf die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs alle strafwürdigen Fälle von Bildaufnahmen erfasst würden.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf **BR-Drucksache 422/1/14** verwiesen.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Drucksache: 399/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), mit dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weiter reformiert werden soll, ohne jedoch den Individualrechtsschutz zu verkürzen.

Der Gerichtshof gilt durch eine immense Zahl von Beschwerden aus den mittlerweile 47 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) seit Jahren als extrem überlastet. Als Reaktion darauf wurde 2010 der sogenannte Interlaken-Prozess zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingeleitet, der vom Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 begleitet wurde. Dieses enthielt wesentliche verfahrensrechtliche Neuerungen und konnte zu einer beachtlichen Reduktion des Rückstaus anhängiger Verfahren beitragen. In Fortsetzung dieses Reformprozesses wurde das Protokoll Nr. 15 erarbeitet. Deutschland hat es 2013 unterzeichnet.

Das Protokoll Nr. 15 ergänzt zunächst die Präambel der EMRK um ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips und des Ermessensspielraums. Auf diese Weise soll deutlich gemacht werden, dass es in erster Linie Aufgabe der Vertragsstaaten ist, die in der Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und bei Verletzungen auf nationaler Ebene wirksam Abhilfe zu schaffen. Um ein frühzeitiges Ausscheiden von Richtern zu verhindern, bestimmt das Protokoll, dass Richterinnen und Richter, die für den EGMR kandidieren, jünger als 65 Jahre sein müssen und im Falle ihrer Ernennung nicht mehr mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Amt scheiden. Weiter sieht das Protokoll vor, dass Parteien künftig kein Widerspruchsrecht haben, wenn eine Kammer des EGMR beabsichtigt, eine Rechtssache an die Große Kammer abzugeben. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim EGMR wird zudem von vier auf sechs Monate verkürzt. Darüber hinaus soll der EGMR eine Beschwerde auch dann für unzulässig erklären können, wenn eine Rechtssache innerstaatlich noch von keinem Gericht gebührend geprüft wurde.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel

COM(2012) 596 final

Drucksache: 651/12

Die Kommission reagiert mit dieser Mitteilung auf die im März 2011 mit dem Grünbuch eingeleitete Konsultation der Öffentlichkeit zum Online-Glücksspiel im Binnenmarkt. Nach den Angaben der Kommission ist das Online-Glücksspiel eine rasch zunehmende Dienstleistungstätigkeit in der EU mit jährlichen Wachstumsraten von knapp 15 Prozent. Für 2015 werde mit jährlichen Einnahmen von etwa 13 Milliarden Euro gerechnet.

Ziel der Mitteilung ist es, ein einheitliches und hohes Schutzniveau für das Online-Glücksspiel zu erreichen. Dabei geht es um den Schutz Minderjähriger sowie die Bekämpfung von Spielsucht und von kriminellen Handlungen wie Geldwäsche und Spielabsprachen. Für die Regulierung der Veranstaltung und Vermittlung von Online-Glücksspielen sind die Länder zuständig. Soweit die Geldwäscheprävention angesprochen wird, ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betroffen.

Aktuell zielt die Mitteilung nicht auf eine europäische Regulierung des Online-Glücksspiels ab. Zwei Jahre nach Vorstellung der Mitteilung soll ein Fortschrittsbericht veröffentlicht und auf dessen Grundlage gegebenenfalls zusätzlich Rechtsvorschriften erlassen werden.

In der Mitteilung werden fünf Bereiche genannt, in denen nach Auffassung der Kommission Maßnahmen erforderlich sind. Grundvoraussetzung soll die Vereinbarkeit der nationalen Regulierungsrahmen mit dem EU-Recht sein. Um eine wirksame Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Dimension des Online-Glücksspiels besser zu bewältigen, soll die Verwaltungszusammenarbeit verbessert und die nationalen Glücksspielregulierungsbehörden mit klaren Kompetenzen ausgestattet werden. Zum Zwecke eines einheitlichen Schutzes der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU sieht die Mitteilung die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für den Verbraucher-

schutz, den Jugendschutz sowie für eine verantwortungsvolle Glücksspielwerbung vor. Die Kommission wird hierzu Empfehlungen ausarbeiten. Zur Verhinderung von Glücksspielbetrug und Geldwäsche soll eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche auf alle Formen des Glücksspiels geprüft werden. Zum Schutz der Integrität des Sports und zur Verhinderung der Manipulation von Sportergebnissen soll die Zusammenarbeit aller relevanten Interessengruppen (Glücksspielveranstalter, Sportverbände, Regulierungsbehörden) sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene verbessert werden. Die Mitgliedstaaten sollen diesbezüglich nationale Kontaktstellen für die Zusammenführung aller Beteiligten realisieren.

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2012 eine Stellungnahme zu der Vorlage beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 651/12 (Beschluss).

Es ist beantragt worden, die Beratungen mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 424/14** ersichtlich.

TOP 19:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) - Bestandsaufnahme und Ausblick

COM(2014) 368 final

Drucksache: 272/14

Anknüpfend an ihre Mitteilung vom Oktober 2013 berichtet die Kommission über den aktuellen Durchführungsstand von REFIT (EU Regulatory Fitness and Performance Programme), ihrem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Ferner werden neue Maßnahmen vorgestellt.

REFIT soll zu einer Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Umsetzung und Anwendung von EU-Vorschriften führen und bürokratische Hemmnisse abbauen. Die Mitteilung wird begleitet vom ersten "REFIT-Fortschrittsanzeiger" (scoreboard), der bereits laufende und geplante REFIT-Maßnahmen auflistet.

Die vorliegende Mitteilung stellt die von der Kommission, dem Gesetzgeber und den Mitgliedstaaten bisher getroffenen Maßnahmen (Abschnitt II) sowie künftige REFIT-Initiativen (Abschnitt III) dar. Zur weiteren Vereinfachung und zum Bürokratieabbau sollen z. B. die EU-Vorschriften über Ausweis- und Reisedokumente vereinfacht, eine neue umfassende Architektur für Unternehmensstatistiken geschaffen, das Prinzip zentraler Anlaufstellen im Mehrwertsteuer-Bereich ausgeweitet, ein EU-Mehrwertsteuer-Webportal eingerichtet, die Gesetzgebung über Drittlisten im Visabereich kodifiziert und die Gesetzgebung im Kernkraftbereich überprüft werden.

Abschnitt IV stellt allgemeine Überlegungen zu übergreifenden Aspekten der besseren Rechtsetzung dar (Folgenabschätzung, Evaluierung, Konsultationen, Messungen von Kosten und Nutzeffekten, Berichtspflichten). Die Kommission will REFIT fest in ihren Verfahren und Praktiken verankern und dafür ihre Leitlinien für Folgenabschätzungen, Konsultationen der Interessenträger und Evaluierungen überarbeiten.

Die Kommission unterstreicht insgesamt die gemeinsame Verantwortung von EU-Organen, Mitgliedstaaten und Interessenträgern bei der Umsetzung des REFIT-Programms. Sie würdigt die unterstützende Rolle der hochrangigen Gruppen für bessere Rechtsetzung und im Bereich der Verwaltungslasten und schlägt vor, deren Tätigkeit künftig in einer gemeinsamen Gruppe zusammenzuführen sowie deren Fokus vorrangig auf die Wirkung der Vereinfachungsvorschläge vor Ort in den Mitgliedstaaten zu richten. Die Kommission kündigt an, die Umsetzungspraxis der Mitgliedstaaten weiter zu beobachten und die Ergebnisse in ihren Fortschrittsbericht 2015 einzubeziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 272/1/14** ersichtlich.

TOP 20:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM(2014) 397 final; Ratsdok. 11598/14

Drucksache: 308/14 und zu 308/14

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Abfall zunehmend als Ressource genutzt wird, weiter voranzutreiben. Die Weiterentwicklung der Abfallpolitik soll zur Verbesserung der Umwelt beitragen, neue wirtschaftliche Chancen eröffnen, nachhaltiges Wachstum ermöglichen und Arbeitsplätze schaffen.

Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist das Herzstück der Agenda für Ressourceneffizienz, die mit der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum aufgestellt wurde. Dadurch sollen neue wirtschaftliche Chancen eröffnet werden, die zu mehr Wachstum und Beschäftigung führen sowie die Abhängigkeit von eingeführten Rohstoffen verringern sollen.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen, das Deponieren von wiederverwertbaren Abfällen und Plastik ab 2025 in der EU zu verbieten. Ferner soll die Recyclingquote für Siedlungsabfälle bis zum Jahr 2030 auf 70 Prozent erhöht werden. Für Verpackungsabfälle soll es eine Erhöhung dieser Quote auf 80 Prozent geben.

Es ist auch vorgesehen, eine neue Berechnungsmethode für als recycelt eingestuftem Abfall einzuführen, der sich künftig am Output einer Recyclinganlage berechnet. So soll nur noch die Abfallmenge auf die Recyclingquote angerechnet werden können, die auch tatsächlich wiederverwertet worden ist. Bisher wird bei der Berechnung der Quote auf die Menge des gesammelten Abfalls abgestellt, auch wenn dieser nach dem Sortierungsprozess teilweise nicht wiederverwertet wurde.

Zur Überwachung der Einhaltung der Zielvorgaben plant die Kommission die Einführung eines Frühwarnsystems. Dabei ist vorgesehen, dass die Kommission

2027, also drei Jahre vor Ablauf der Frist zur Erreichung der Recyclingquoten in einem Bericht die Mitgliedstaaten benennt, in denen die Gefahr besteht, die Zielvorgaben nicht zu erreichen. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollen dann verpflichtet werden, gegenüber der Kommission dazulegen, wie die Quote verbessert werden kann. Dabei ist die Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Erreichung der Recyclingquote um bis zu drei Jahren vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 308/1/14** ersichtlich.

TOP 21:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa
COM(2014) 398 final; Ratsdok. 11592/14

Drucksache: 311/14

Die Kommissionsmitteilung zielt darauf ab, auf allen Stufen der Wertschöpfungskette die Ressourceneffizienz zu steigern, den Bedarf an Primärrohstoffen zu verringern und die Kreislaufführung von Materialien zu verbessern. Es soll der Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft gefördert werden.

Die Kommission beschreibt in ihrer Mitteilung Maßnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, geht sie auf folgende Aspekte ein:

- Schaffung eines unterstützenden politischen Rahmens;
- Design und Innovation für eine Kreislaufwirtschaft;
- Mobilisierung von Investitionen in kreislaufwirtschaftsorientierte Lösungen;
- Mobilisierung von Unternehmen und Verbrauchern sowie Unterstützung von KMU;
- Modernisierung der Abfallpolitik und -ziele;
- Festsetzung von neuen Abfallzielen;
- Vereinfachung und bessere Anwendung des Abfallrechts;
- Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit bestimmten Abfallarten;
- Festlegung einer Zielvorgabe für Ressourceneffizienz.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 311/1/14** ersichtlich.

TOP 22:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates

COM(2014) 465 final

Drucksache: 373/14

Ziel des Vorschlags ist es, durch Umsetzung eines neuen Aus- und Fortbildungskonzepts für Strafverfolgungsbedienstete in der EU für mehr Sicherheit zu sorgen. Dazu sollen der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) als Hauptaufgaben neben der Durchführung einschlägiger Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschmaßnahmen auf EU-Ebene die Koordinierung der Umsetzung des Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung (LETS) und die Gewährleistung eines Qualitätsrahmens für die Fortbildung übertragen werden.

Die CEPOL, die im Jahr 2000 gegründet und durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates im Jahr 2005 als EU-Agentur errichtet wurde, ist eine europäische Einrichtung zur Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten. Sie dient als Basis eines Netzwerks einzelstaatlicher Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der jeweiligen Polizei der Mitgliedstaaten. Ihr Sitz wurde mit Verordnung (EU) Nr. 543/2014 vom 15. Mai 2014 von Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn) verlegt.

Der Vorlage vorausgegangen war 2013 ein Vorschlag der Kommission zur Aktualisierung des Rechtsrahmens des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL), der vorsah, die CEPOL mit EUROPOL zusammenzulegen, um Synergien zwischen den operativen Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Schulungsmaßnahmen zu schaffen. Das Europäische Parlament und der Rat stimmten dieser Zusammenlegung jedoch nicht zu. Stattdessen wurde die Kommission aufgefordert, eine Vorlage für die Ausgestaltung der CEPOL vorzulegen, dem sie mit dem vorliegenden Vorschlag nachgekommen ist.

Die CEPOL soll mehrjährige Analysen des Aus- und Fortbildungsbedarfs erstellen und Aus- und Fortbildungsprogramme erarbeiten. Die Organisation soll Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen sowie Lehrprodukte (Kurse, Seminare, gemeinsame Lehrpläne, Schulungsmodule, Programme für den Austausch) konzipieren und implementieren. Die CEPOL soll eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik zur Unterstützung von Missionen und von Maßnahmen in Drittstaaten (Bewertung der Wirkung der Strategien und Initiativen, Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Teilnahme an Missionen, Informationen über Schulungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aus Drittstaaten, Unterstützung von Drittstaaten beim Auf- und Ausbau eigener Kapazitäten) gewährleisten. Sie soll ferner die Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten fördern.

Jeder Mitgliedstaat soll eine nationale CEPOL-Stelle errichten oder benennen. In jedem Mitgliedstaat soll ein Bediensteter zum Leiter der nationalen Stelle ernannt werden. Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der CEPOL soll einen Verwaltungsrat (eine Vertreterin/ein Vertreter aus jedem Mitgliedstaat und zwei Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Kommission), einen Exekutivdirektor und einen wissenschaftlichen Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen umfassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 373/1/14** ersichtlich.

TOP 23:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015)

Drucksache: 423/14

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2015 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben. In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II und auf die Übergangsregelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus. Die dortige Leistungshöhe soll jedoch neu festgelegt werden. Ein Gesetzentwurf liegt bereits vor (vgl. BR-Drucksache 392/14).

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger von 391 Euro auf 399 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 2,12 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines speziellen Preisindex, der dem regelbedarfsgerechten Verbrauch Rechnung trägt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 24:

Verordnung zur Kürzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung für das Jahr 2014

Drucksache: 377/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung dient dazu, Beschlüsse der Europäischen Union im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und über den Mehrjährigen Finanzrahmen in nationales Recht umzusetzen.

Diese Beschlüsse erfordern eine Kürzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Zur Einhaltung der nationalen Obergrenze wird unter Berücksichtigung von Kürzungsmöglichkeiten bei der nationalen Reserve eine lineare Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche in Höhe von 17,03 Prozent festgelegt. Über die Kürzung der Werte der Zahlungsansprüche werden die Betriebsprämien gesenkt. Dafür entfällt im Gegenzug die gestaffelte Kürzung von Direktzahlungen im Rahmen der Modulation.

Zusätzlich wird mit dem bereits beschlossenen Umverteilungsprämiengesetz 2014 eine gestaffelte Prämie für die ersten 46 ha gewährt. Dadurch soll erreicht werden, dass die Betriebe trotz der Kürzung der Zahlungsansprüche bei den Direktzahlungen nur moderate Einbußen gegenüber dem Vorjahr haben.

II. Empfehlungen der Ausschusses Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 25:

Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)

Drucksache: 406/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden weitere wichtige Details zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Bereich der Direktzahlungen festgelegt. Damit soll die erforderliche Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden.

Neben verschiedenen technischen Regelungen werden Bestimmungen für alle Direktzahlungen und zur Basisprämie, insbesondere zum "aktiven Betriebsinhaber" und zur Definition des Vorliegens einer "hauptsächlich landwirtschaftlichen Flächennutzung", getroffen. Ein weiterer Schwerpunkt in der Verordnung befasst sich mit der ergänzenden Ausgestaltung des sogenannten "Greening". Die auf Grundlage des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorgelegte Verordnung stellt somit einen weiteren wichtigen Baustein der GAP dar, mit der die Zahlungen der Europäischen Union künftig verstärkt an zusätzliche Leistungen im Klima- und Umweltschutz gebunden werden.

Beim "aktiven Betriebsinhaber" wird das mit der Europäischen Kommission abgestimmte Konzept umgesetzt. Betriebsformen, die klassischerweise der Landwirtschaft zugerechnet wurden, wie die flächengebundene Pensionspferdehaltung oder Landwirtschaft in Verbindung mit Urlaub auf dem Bauernhof, bleiben auch künftig förderfähig.

Im Bereich des "Greening" enthält die Verordnung Detailregelungen zum Grünlanderhalt. Weiterhin wird insbesondere die Nutzung der sogenannten ökologischen Vorrangflächen abschließend geregelt. Neben zahlreichen Detailregelungen hierzu werden die Arten aufgeführt, die in den auf ökologischen Vorrangflächen zulässigen Kulturpflanzenmischungen für den Zwischenfruchtanbau enthalten sein dürfen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass keine Art einen höheren Anteil als 60 Prozent an den keimfähigen Samen der Mischung haben darf. Zudem wird der Anteil von Gräsern auf 60 Prozent begrenzt. Als frühestmöglichen Aussattermin für die Kulturpflanzenmischungen nennt die

Verordnung den 16. Juli. Im Jahr der Antragstellung sollen Zwischenfrüchte auf Vorrangflächen nur durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden dürfen.

Die Verordnung listet auch die stickstoffbindenden Pflanzen auf, die auf ökologischen Vorrangflächen angebaut werden dürfen. Zulässig sind zum Beispiel Acker- und Sojabohne, Erbse und Linse sowie verschiedene Klee-, Lupinen- und Wickenarten.

Bereits im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wurde festgelegt, dass in Deutschland alle vom EU-Recht eröffneten Möglichkeiten wie etwa Landschaftselemente und Pufferstreifen, aber auch bestimmte produktive Flächennutzungen wie Zwischenfrüchte und stickstoffbindende Pflanzen, zugelassen sind.

Der maßgebliche Zeitraum für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung soll der 1. Juni bis 15. Juli sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben der Berichtigung eines offensichtlichen Redaktionsversehens soll die maximale Breite von Pufferstreifen, die als ökologische Vorrangflächen anerkennungsfähig sind, von 10 Meter auf 20 Meter erhöht werden. Dadurch kann die für Pufferstreifen entlang von Wasserläufen vorgesehene Sonderregelung entfallen. Hier sieht die ursprüngliche Verordnung eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Fläche um die Breite des Ufervegetationsstreifens an dessen breitester Stelle vor.

Die Liste der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen soll in Bezug auf Kurzumtriebsplantagen zusätzlich auf Kreuzungen von Weiden und Pappeln erweitert werden. Auch die Kulturartenliste für den Zwischenfruchtanbau auf ökologischen Vorrangflächen soll um weitere Arten ergänzt werden. Wesentlicher Unterschied zu der Liste der vorgelegten Verordnung ist, dass die Liste auch Getreidearten wie Hafer und Roggen enthalten soll. Bisher sind in dieser Liste keine Getreidearten enthalten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen.

In dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität noch einmal gebeten werden, sich für Nachbesserungen beim "Greening" einzusetzen. Außerdem werden Punkte aufgegriffen, die der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 11. April 2014 (BR-Drucksache 82/14 - Beschluss -) beschlossen hat, u.a. die Forderung nach einem Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen. Diese Punkte soll der Bundesrat um die Forderung ergänzen, den Anbau von gentechnisch veränderten Arten auf allen im Umweltinteresse genutzten Flächen nicht zuzulassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 406/1/14** ersichtlich.

TOP 26:

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 374/14

Die Lastenanteile des Bundes und der elf westdeutschen Länder nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2013 endgültig festgestellt werden. Dabei handelt es sich um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 27:

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung - BsGaV)

Drucksache: 401/14

Durch die Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes soll das Ergebnis des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Dieser Bericht beruht auf dem international entwickelten Grundsatz zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Einkünfte zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört. Der neu gefasste Absatz 5 des § 1 AStG hat zum einen den Zweck, die Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle von Betriebsstätten nach gleichen Grundsätzen zu regeln wie entsprechende Geschäftsvorfälle nahestehender Personen. Zum anderen soll diese Regelung im Hinblick auf die Einkünfteermittlung bzw. Einkünfteaufteilung dazu beizutragen, dass alle grenzüberschreitenden Investitionsalternativen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Betriebsstätten) in vergleichbarer Weise besteuert werden. Damit würde Deutschland den internationalen Bemühungen folgen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der zwischenstaatlichen Betriebsstättenbesteuerung auf der Grundlage eines international anerkannten Standards (Fremdvergleichsgrundsatz) zu vereinheitlichen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung

Drucksache: 378/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient zum einen der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2011/38/EU der Europäischen Kommission vom 11. April 2011 zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 2004/33/EG betreffend die pH-Höchstwerte von Thrombozytenkonzentraten bei Ablauf der Haltbarkeit von Blutkonserven.

Zum anderen wird klargestellt, dass unbeschadet von den Anforderungen der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung auch die Vorgaben der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 520/2012 hinsichtlich der Pharmakovigilanz-Aktivitäten des Zulassungsinhabers gelten.

Darüber hinaus dient die Verordnung der Anpassung einer Verweisung auf das Arzneimittelgesetz im Hinblick auf Kennzeichnungsvorschriften für Blutzubereitungen sowie redaktioneller Korrekturen und Klarstellungen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer klarstellenden Änderung, mit der die Zuordnung von Gewebespenden zum jeweiligen Spender erleichtert werden soll, zuzustimmen (vgl. **BR-Drucksache 378/1/14**).

TOP 29:

Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung

Drucksache: 402/14

I. Zum Inhalt

Die Stromgrundversorgungsverordnung bzw. die Gasgrundversorgungsverordnung regeln, mit welchen Rechten und Pflichten Haushaltskunden von den Versorgungsunternehmen mit Elektrizität bzw. Gas zu versorgen und diese Leistungen abzurechnen sind. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Transparenz bei der Preisgestaltung des Grundversorgers für den Verbraucher erhöht werden. Der Grundversorger soll verpflichtet werden, zusätzliche Informationen bereitzustellen, damit der Kunde die Zusammensetzung und die Änderungen des Allgemeinen Preises der Grundversorgung nachvollziehen kann.

Der Grundversorger ist nach § 36 Absatz 1 EnWG verpflichtet, allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck öffentlich bekannt zu geben, im Internet zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen und Preisen im Grundsatz jeden Haushaltskunden zu beliefern.

Er ist bisher nicht verpflichtet, die in die Kalkulation des Grundversorgungspreises eingeflossenen gesetzlichen oder durch den Netzzugang veranlassten Kostenbelastungen auszuweisen. Diese Preisbestandteile (gesetzlich veranlasste sowie Netzentgelte) sind für den Grundversorger als Energiehändler nicht unmittelbar beeinflussbar. Die Höhe solcher Bestandteile ergibt sich zwar im Grundsatz aus gesetzlichen Regelungen und öffentlich verfügbaren Angaben. Den Kunden wird aber nicht ohne nähere Nachforschung deutlich, in welchem Umfang und in welcher Höhe dem Grundversorger entsprechende Kostenbelastungen entstehen. Deshalb sollen die zusätzlichen Kostenbestandteile neu in der Stromgrundversorgungs- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung aufgenommen werden.

In der Stromgrundversorgungsverordnung sind das im Einzelnen die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen und Aufschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Stromnetzentgeltverordnung, dem Energiewirtschaftsgesetz und der Verordnung zu

abschaltbaren Lasten sowie Netzentgelte und Entgelte der Betreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung. In der Gasgrundversorgungsverordnung sollen die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe zusätzlich ausgewiesen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 402/1/14** ersichtlich.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darin, der Verordnung mit zwei Änderungen zuzustimmen. Die Erhöhungen einzelner Preisbestandteile und damit die Ursache der Preisänderung sollen in übersichtlicher tabellarischer Form ausgewiesen werden. Klargestellt werden soll ferner, dass der Grundversorger verpflichtet ist, eventuelle Kostenreduzierungen an Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben und nicht nur in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

TOP 30:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 - LStÄR 2015)

Drucksache: 372/14

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift passt die Lohnsteuer-Richtlinie 2013 an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts wegen der Rechtsänderungen aus den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzen und Verwaltungsentscheidungen sowie der neueren Rechtsprechung an.

Es werden verbindliche, übersichtliche und praxisgerechte Regelungen zur Anwendung des Einkommensteuerrechts geschaffen und hiermit sowohl die Finanzämter als auch die Steuerpflichtigen und deren Berater sachgerecht unterrichtet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 31:

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Drucksache: 376/14

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Sie wurde zum 1. Januar 1995 durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft errichtet. Organe der BLE sind u.a. der Verwaltungsrat und die Fachbeiräte.

Dem Verwaltungsrat gehören u.a. bis zu vier Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Bestellung dieser Vertreter und deren Stellvertreter erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) durch den Bundesrat.

Den Fachbeiräten gehören u.a. jeweils bis zu drei Vertreter der Obersten Landesbehörden an. Die Einsetzung und warenbezogene Aufteilung der Fachbeiräte obliegt dem Verwaltungsrat der BLE. Es wurden Fachbeiräte für folgende Waren eingesetzt:

- Getreide, Getreideerzeugnisse, Futtermittel, Reis, Ölsaaten, Pflanzenöle und -fette, nachwachsende Rohstoffe,
- Zucker,
- Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Obst, Gemüse und Kartoffeln,
- Fischerei und Fischwirtschaft,
- Nachhaltige Bioenergie.

Die Bestellung der Vertreter und deren Stellvertreter der Obersten Landesbehörden für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Fachbeiräte erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 5 Absatz 3 BLEG ebenfalls durch den Bundesrat.

Die Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowohl des Verwaltungsrates als auch der Fachbeiräte der BLE für die nächsten vier Jahre steht zum 1. Januar 2015 an.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, für den Verwaltungsrat und die Fachbeiräte für die am 1. Januar 2015 beginnende Amtsperiode die aus der **Drucksache 376/1/14** ersichtlichen Vertreter und Stellvertreter zu berufen.

TOP 32a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht

Drucksache: 411/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 411/1/14** ersichtlich.

TOP 32b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe der Veterinär-sachverständigen (Gesundheitsschutz)

Drucksache: 412/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe der Veterinärsachverständigen (Gesundheitsschutz)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium je eine/n Bundesratsbeauftragte/n für den Bereich "Veterinärschutz" sowie für den Bereich "Pflanzenschutz" zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 412/1/14** ersichtlich.

TOP 32c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die "Readmission Expert Group" (Expertengruppe Rückübernahme) der Kommission

Drucksache: 413/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

"Readmission Expert Group" (Expertengruppe Rückübernahme) der Kommission

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 413/1/14** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank

Drucksache: 268/14

Der Bundesbankvorstand besteht nach § 7 Absatz 2 des Bundesbankgesetzes aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundespräsidenten bestellt. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundesbankgesetzes erfolgt die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitgliedes auf Vorschlag der Bundesregierung, die der übrigen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Staatsminister Dr. Karl Johannes Beermann mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die Dauer von acht Jahren als Nachfolger von Herrn Dr. Rudolf Böhmler für die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 Absatz 3 des Bundesbankgesetzes vorzuschlagen (**Drucksache 268/1/14**).

TOP 34:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 416/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 416/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.